Fair Handeln - Eine-Welt-Laden Schongau e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Fair Handeln – Eine-Welt-Laden Schongau e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schongau einzutragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Sitz des Vereins ist Schongau.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Informationsveranstaltungen, welche die Situation der Entwicklungsländer und die Probleme der Entwicklungspolitik aufzeigen,
- Unterstützung benachteiligter Kleinproduzent/inn/en v.a. durch den Verkauf fair gehandelter Produkte
- Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten kirchlicher und anderer gesellschaftlicher Organisationen , z.B. "Misereor" und "Brot für die Welt"
- Veranstaltungen, die der Begegnung mit den Kulturen der Länder des Südens dienen
- Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, deren Ziele mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Natürliche Personen, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände können auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, sobald diese vom Vorstand angenommen ist. Die Annahme geschieht durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod
- 4) Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Kalenderjahr möglich, der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
- 5) Der in § 5 Abs. 3b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens, das die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Schongauer Nachrichten einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr mit der Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- d) Beschlüsse werden falls nicht anders vorgesehen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind minderjährige Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Zusammensetzung, Aufgaben und Aufbau

- a) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines der Kassenführer ist. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassier sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Für den Geldverkehr ist der Kassier verantwortlich.
- d) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 10 Wahlen und Amtszeit

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
- c) Der Vorstand ist in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- d) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- e) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- f) Die Wahlen des Vorstandes können schriftlich und geheim oder per Akklamation durchgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sind von einem Mitglied schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3) Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Stadtpfarrkirchenstiftung Verklärung Christi Schongau, die es ausschließlich und unmittelbar zu gleichen Teilen für Aktionen von "Brot für die Welt" und "Misereor" verwenden muss.

Zusatz: Die Änderung des § 4 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.2010 einstimmig durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.